



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 23/1997

Dresden, 24. Dezember 1997

F 12109

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
12. 12. 1997 Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	657

## Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 12. Dezember 1997

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt für andere Dienstherren als den Freistaat Sachsen nur nach Maßgabe von Absatz 2.“
3. In § 12 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
4. Die Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
  - a) Die Vorbemerkung Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Vorbemerkungen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.  
In Vorbemerkung Nummer 3 wird das Wort „Ausgleichszahlung“ durch das Wort „Ausgleichszulage“ ersetzt.
  - c) Nach Vorbemerkung Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. Soweit sich die Einstufung von Ämtern in die Besoldungsgruppen nach der Einwohnerzahl bestimmt, ist die vom Sächsischen Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich.“
5. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - a) Die Fußnotentexte beginnen mit Großschreibung und enden mit einem Punkt.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Förderschulkonrektor“, „Förderschulrektor“, „Mittelschulkonrektor“ und „Mittelschulrektor“ wird nach jedem Funktionszusatz jeweils das Fußnotenzeichen <sup>2)</sup> eingefügt.
    - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischuloberlehrer“ werden die Amtsbezeichnungen „Schulverwaltungsrat“, „Seminarrektor“  
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für  
das Lehramt an Grundschulen  
Studienrat  
– am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
– an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung“  
eingefügt.
    - cc) Nach der Fußnote 1 wird folgende Fußnote angefügt:  
„<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.“
  - c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Förderschulrektor“  
– als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,  
– als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern“ und „Mittelschulrektor“  
– als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern“  
wird jeweils das Fußnotenzeichen <sup>3)</sup> eingefügt.
    - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Mittelschulrektor“  
– als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern“  
wird die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“  
– am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
– an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung“  
eingefügt.

- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ werden die Amtsbezeichnungen  
 „Seminarrektor“  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen  
 Seminarrektor  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen“  
 eingefügt.
- dd) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:  
 „<sup>3)</sup>Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.“
- d) Die Besoldungsgruppe A 15 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe A 15“**  
 Förderschulrektor  
 – als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern <sup>1)</sup>  
 – als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern <sup>1)</sup>  
 Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Kanzler der Fachhochschule für Polizei  
 Kanzler einer Fachhochschule  
 Kanzler einer Kunsthochschule  
 Mittelschulrektor  
 – als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern <sup>1)</sup>  
 Seminarrektor  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen  
 Studiendirektor  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen  
 – am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
 – an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung
- Prorektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Prorektor der Fachhochschule für Polizei“
6. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:  
 a) Die Fußnotentexte beginnen mit Großschreibung und enden mit einem Punkt.  
 b) Die Besoldungsgruppe B 2 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe B 2“**  
 Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
 Direktor des Deutschen Hygienemuseums <sup>1)</sup>  
 Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen  
 Direktor des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
 Forstpräsident  
 Kanzler der Technischen Universität Chemnitz  
 Leitender Direktor  
 – als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern <sup>2)</sup>  
 Präsident der Landesanstalt für Forsten  
 Präsident des Autobahnamtes  
 Präsident des Oberbergamtes  
 Rektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Rektor der Fachhochschule für Polizei  
 Sächsischer Landesarchäologe  
 – als Leiter des Landesamtes für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte <sup>1)</sup>  
 Sächsischer Landeskonservator  
 – als Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident der Landesanstalt für Landwirtschaft <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie <sup>3)</sup>
- <sup>1)</sup> Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.  
<sup>2)</sup> Die Zahl der Planstellen darf höchstens drei, in einer Stadt mit mehr als 450 000 Einwohnern höchstens vier betragen.  
<sup>3)</sup> Für Ernennungen bis zum Wegfall des Amtes „Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie.“, in Bes.Gr. B 5.“
- e) Die Besoldungsgruppe A 16 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe A 16“**  
 Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen  
 Direktor der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung  
 Direktor des Deutschen Hygienemuseums  
 Direktor des Sächsischen Staatsinstitutes für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
 Direktor eines Umweltfachamtes  
 Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg  
 Landesbeauftragter für Ausländerfragen  
 Oberstudiendirektor  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
- c) Die Besoldungsgruppe B 3 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe B 3“**  
 Direktor der Landeszentrale für politische Bildung  
 Inspekteur der Polizei  
 Polizeipräsident  
 – als Leiter der Bereitschaftspolizei  
 – als Leiter eines Polizeipräsidioms  
 Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz  
 Präsident des Landeskriminalamtes  
 Präsident des Statistischen Landesamtes  
 Präsident eines Oberschulamtes  
 Rektor der Technischen Universität Bergakademie Freiberg  
 Rektor einer Fachhochschule  
 Rektor einer Kunsthochschule  
 Sächsischer Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
 Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen

Verwaltungsdirektor der medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden <sup>1)</sup>  
 Verwaltungsdirektor der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Universitätsklinikums mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, soweit Beauftragter für den Haushalt und Geschäftsführer der medizinischen Einrichtung.“

- d) Die Besoldungsgruppe B 4 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe B 4**  
 Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden  
 Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden  
 Kanzler der Technischen Universität Dresden  
 Kanzler der Universität Leipzig  
 Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft  
 Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen  
 Präsident des Landesamtes für Familie und Soziales  
 Präsident des Landesamtes für Finanzen  
 Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie  
 Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen  
 Präsident des Landesvermessungsamtes  
 Rektor der Technischen Universität Chemnitz“
- e) In Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft <sup>1)</sup>“ gestrichen.
- f) In Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen  
 „Rektor der Technischen Universität Dresden  
 Rektor der Universität Leipzig“  
 eingefügt.

## Artikel 2 Übergangsvorschriften

Beamte und Richter, denen am 31. Dezember 1997 eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 3 zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zustand oder insbesondere infolge Erziehungsurlaub, Beurlaubung aus familiären Gründen oder Beurlaubung im öffentlichen Interesse nicht zustand, erhalten in der bis dahin erreichten Höhe und für die Dauer des Fortbestehens der entsprechenden Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Aus-

gleichszulage. Die Ausgleichszulage verringert sich am 1. Juli 1998 und jeweils am 1. Juli der Folgejahre um je 20 vom Hundert ihres Ausgangsbetrages. § 5 Nr. 4 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZulV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), und § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), sowie die Vorbemerkungen Nummer 23 Abs. 3 Satz 1 und Nummer 24 Abs. 2 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) gelten für die Dauer des Bezugs dieser Ausgleichszulage entsprechend.

## Artikel 3 Neufassung

Der Staatsminister der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

## Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.  
 (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a) und Artikel 2 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 1997

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

---

Abs.: SDV-GmbH, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 12 109, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 09

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH - HRB 3228 - SDV -,  
Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden, Verlag Telefon (03 51) 42 03 203, Fax  
(03 51) 42 03 267, Adreßverwaltung/Bestellungen Telefon (03 51) 42 03 182/183,  
Fax (03 51) 42 03 186 (Frau Maier, Frau Plau)

Bankverbindung: Postgiroamt Leipzig, Kontonummer 156 600 907,  
BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SDV ausgeliefert. Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich an die Abteilung Versand des SDV zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 109,00 DM.

Die Aufnahme des Abonnements ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Preis für ein Jahresabonnement. (Zwischenzeitlich sind Ausgaben gegen Entrichtung des Preises für Einzelstücke lieferbar.) Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich im SDV vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang; für jeweils weitere angefangene 8 Seiten werden 0,80 DM berechnet (bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,00 DM (inklusive 7 Prozent MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

ISSN 0941-3006



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

---

Nr. 23/1997

Dresden, 24. Dezember 1997

F 12109

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
12. 12. 1997 Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	657

---

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.  
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 23/1997

Dresden, 24. Dezember 1997

F 12109

## Inhaltsverzeichnis

Seite

12. 12. 1997 Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

657

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.  
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

# Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 12. Dezember 1997

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt für andere Dienstherren als den Freistaat Sachsen nur nach Maßgabe von Absatz 2.“
3. In § 12 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
4. Die Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
  - a) Die Vorbemerkung Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Vorbemerkungen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.  
In Vorbemerkung Nummer 3 wird das Wort „Ausgleichszahlung“ durch das Wort „Ausgleichszulage“ ersetzt.
  - c) Nach Vorbemerkung Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. Soweit sich die Einstufung von Ämtern in die Besoldungsgruppen nach der Einwohnerzahl bestimmt, ist die vom Sächsischen Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich.“
5. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - a) Die Fußnotentexte beginnen mit Großschreibung und enden mit einem Punkt.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Förderschulkonrektor“, „Förderschulrektor“, „Mittelschulkonrektor“ und „Mittelschulrektor“ wird nach jedem Funktionszusatz jeweils das Fußnotenzeichen <sup>2)</sup> eingefügt.
    - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischuloberlehrer“ werden die Amtsbezeichnungen  
„Schulverwaltungsrat  
Seminarkonrektor  
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für  
das Lehramt an Grundschulen  
Studienrat  
– am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
– an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung“  
eingefügt.
  - cc) Nach der Fußnote 1 wird folgende Fußnote angefügt:  
„<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.“
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
  - aa) Bei den Amtsbezeichnungen  
„Förderschulrektor  
– als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,  
– als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern“ und  
„Mittelschulrektor  
– als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern“  
wird jeweils das Fußnotenzeichen <sup>3)</sup> eingefügt.
  - bb) Nach der Amtsbezeichnung  
„Mittelschulrektor  
– als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern“  
wird die Amtsbezeichnung  
„Oberstudienrat  
– am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
– an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung“  
eingefügt.

- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ werden die Amtsbezeichnungen  
 „Seminarrektor“  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen Seminarrektor  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen“  
 eingefügt.
- dd) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:  
 „<sup>3)</sup>Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.“
- d) Die Besoldungsgruppe A 15 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe A 15**  
 Förderschulrektor  
 – als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern <sup>1)</sup>  
 – als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern <sup>1)</sup>  
 Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Kanzler der Fachhochschule für Polizei  
 Kanzler einer Fachhochschule  
 Kanzler einer Kunsthochschule  
 Mittelschulrektor  
 – als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern <sup>1)</sup>  
 Seminarrektor  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen  
 Studiendirektor  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen  
 – am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
 – an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.“

- e) Die Besoldungsgruppe A 16 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe A 16**  
 Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen  
 Direktor der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung  
 Direktor des Deutschen Hygienemuseums  
 Direktor des Sächsischen Staatsinstitutes für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –  
 Direktor eines Umweltfachamtes  
 Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg  
 Landesbeauftragter für Ausländerfragen  
 Oberstudiendirektor  
 – als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

- Prorektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Prorektor der Fachhochschule für Polizei“
6. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- a) Die Fußnotentexte beginnen mit Großschreibung und enden mit einem Punkt.
- b) Die Besoldungsgruppe B 2 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe B 2**  
 Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
 Direktor des Deutschen Hygienemuseums <sup>1)</sup>  
 Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen  
 Direktor des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
 Forstpräsident  
 Kanzler der Technischen Universität Chemnitz  
 Leitender Direktor  
 – als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern <sup>2)</sup>  
 Präsident der Landesanstalt für Forsten  
 Präsident des Autobahnamtes  
 Präsident des Oberbergamtes  
 Rektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Rektor der Fachhochschule für Polizei  
 Sächsischer Landesarchäologe  
 – als Leiter des Landesamtes für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte <sup>1)</sup>  
 Sächsischer Landeskonservator  
 – als Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident der Landesanstalt für Landwirtschaft <sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

<sup>2)</sup> Die Zahl der Planstellen darf höchstens drei, in einer Stadt mit mehr als 450 000 Einwohnern höchstens vier betragen.

<sup>3)</sup> Für Ernennungen bis zum Wegfall des Amtes „Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie.“ in BesGr. B 5.“

- c) Die Besoldungsgruppe B 3 erhält folgende Fassung:  
**„Besoldungsgruppe B 3**  
 Direktor der Landeszentrale für politische Bildung  
 Inspekteur der Polizei  
 Polizeipräsident  
 – als Leiter der Bereitschaftspolizei  
 – als Leiter eines Polizeipräsidiums  
 Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz  
 Präsident des Landeskriminalamtes  
 Präsident des Statistischen Landesamtes  
 Präsident eines Oberschulamtes  
 Rektor der Technischen Universität Bergakademie Freiberg  
 Rektor einer Fachhochschule  
 Rektor einer Kunsthochschule  
 Sächsischer Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
 Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen



Verwaltungsdirektor der medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden <sup>1)</sup>

Verwaltungsdirektor der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Universitätsklinikums mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, soweit Beauftragter für den Haushalt und Geschäftsführer der medizinischen Einrichtung.“

d) Die Besoldungsgruppe B 4 erhält folgende Fassung:

**„Besoldungsgruppe B 4**

Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Kanzler der Technischen Universität Dresden

Kanzler der Universität Leipzig

Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft

Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen

Präsident des Landesamtes für Familie und Soziales

Präsident des Landesamtes für Finanzen

Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie

Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen

Präsident des Landesvermessungsamtes

Rektor der Technischen Universität Chemnitz“

e) In Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft <sup>1)</sup>“ gestrichen.

f) In Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen

„Rektor der Technischen Universität Dresden

Rektor der Universität Leipzig“

eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschriften**

Beamte und Richter, denen am 31. Dezember 1997 eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 3 zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zustand oder insbesondere infolge Erziehungsurlaub, Beurlaubung aus familiären Gründen oder Beurlaubung im öffentlichen Interesse nicht zustand, erhalten in der bis dahin erreichten Höhe und für die Dauer des Fortbestehens der entsprechenden Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Aus-

gleichszulage. Die Ausgleichszulage verringert sich am 1. Juli 1998 und jeweils am 1. Juli der Folgejahre um je 20 vom Hundert ihres Ausgangsbetrages. § 5 Nr. 4 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZulV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), und § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), sowie die Vorbemerkungen Nummer 23 Abs. 3 Satz 1 und Nummer 24 Abs. 2 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) gelten für die Dauer des Bezugs dieser Ausgleichszulage entsprechend.

## **Artikel 3**

### **Neufassung**

Der Staatsminister der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a) und Artikel 2 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 1997

**Der Landtagspräsident**

**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**

**Prof. Dr. Georg Milbradt**